



Die Bürgermeisterin

Fachbereich: Kinder, Jugend und Familie
Abteilung: Verwaltung der Jugendhilfe
Kindertagespflege
Tönisvorster Str. 24, 41749 Viersen

Auskunft erteilt: Frau Mackes
Frau Jansen

Zimmer: 008

Telefon: 02162 101 - 774
02162 101 – 781

Telefax: 02162 101-760
eMail: tagespflege@viersen.de

Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird zukünftig im Rahmen der Kindertagespflege von einer Ihnen vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson betreut. Hierfür haben Sie als Eltern entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Kostenbeiträge nach § 1 der Satzung der Stadt Viersen über die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu zahlen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu garantieren, möchte ich Ihnen deshalb im Folgenden einige Erläuterungen zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge geben.

1. Allgemeines

1.1 Wer ist zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet?

Nach § 1 der Satzung sind **grundsätzlich die Eltern** eines Kindes, das von einer vom Jugendamt vermittelten und finanzierten Tagespflegeperson betreut wird, zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages verpflichtet. Soweit die Ehepartner **getrennt leben** oder nur ein **allein erziehender** Elternteil vorhanden ist, ist **nur der Elternteil** zur Zahlung verpflichtet, **mit dem das Kind zusammen lebt**.

Auch Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege betreuen, sind zur Zahlung eines Kostenbeitrages verpflichtet, wenn Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder Kindergeld für das betreute Kind gezahlt wird. Die Höhe des Kostenbeitrages ist dabei jedoch maximal auf die zweite Beitragsstufe beschränkt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Pflegegeldzahlung die Möglichkeit besteht, eine Übernahme der Kostenbeiträge beim betreuenden Jugendamt zu beantragen.

Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II sind von der Zahlung eines Kostenbeitrages freigestellt, wenn kein weiteres Einkommen erzielt wird.

1.2 Was gehört alles zum Familieneinkommen?

Maßgebend für die Einstufung sind alle positiven Einkünfte der unter Punkt 1.1 genannten Personen. Die positiven Einkünfte setzen sich hierbei aus den jeweiligen Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes zusammen. Hierzu gehören insbesondere die "Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit" und die "Einkünfte aus Kapitalvermögen".

Anzurechnen sind jeweils die Bruttobeträge der positiven Einkünfte, gegebenenfalls abzüglich der entstandenen Werbungskosten. Die im Rahmen der Steuerberechnung darüber hinausgehenden Abzugsarten (z.B. Sonderausgaben, Sparerfreibetrag etc.) können hier nicht berücksichtigt werden. Negative Einkünfte dürfen ebenfalls nicht abgezogen oder aufgerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der eine Ehepartner über positive und der andere über negative Einkünfte verfügt.

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den positiven Einkünfte sind die sonstigen Einnahmen der Eltern und des Kindes hinzuzurechnen. Hierzu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Nicht einzubeziehen sind Reisekosten sowie Beihilfen oder Versicherungsleistungen in Krankheitsfällen. Auch das **Kindergeld ist nicht** dem Familieneinkommen **hinzuzurechnen** (§ 17 Abs. 4 GTK).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören somit z.B.:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten, die nicht versteuert wurden
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und den sonstigen Sozialgesetzen

Soweit es sich bei den Eltern um Beamte oder Abgeordnete handelt bzw. sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates haben, für das ihnen nach dem Ausscheiden eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zusteht oder sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, so sind diese Einkünfte um einen Betrag von 10 % zu erhöhen.

1.3 Welcher Einkommenszeitraum ist maßgebend?

Bei der ersten Abgabe der Erklärung ist in der Regel das Einkommen des Kalenderjahres maßgebend, das dem Beginn der Betreuung bei der Tagespflegeperson vorangeht.

Soweit zum Zeitpunkt der Angabe erkennbar ist, dass das aktuelle Jahreseinkommen voraussichtlich **niedriger oder höher** sein wird, ist dieses Einkommen anzugeben. **Hierbei ist das voraussichtliche Einkommen des gesamten Kalenderjahres unter Berücksichtigung eventueller Zuwendungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zugrunde zu legen.** Unterliegt das erzielte Monatseinkommen starken Schwankungen (z.B. wegen Überstunden etc.), so ist das geschätzte zu erwartende Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

Bei einer späteren Überprüfung des Einkommens ist immer auf das jeweils im Kalenderjahr erzielte Einkommen abzustellen.

1.4 Welche Beträge können vom ermittelten Familieneinkommen abgezogen werden?

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens können **Kinderfreibeträge** teilweise berücksichtigt werden. So kann **für das dritte und jedes darüber hinausgehende Kind** der Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes vom ermittelten Erwerbseinkommen abgezogen werden

1.5 Für welchen Zeitraum sind Kostenbeiträge zu entrichten?

Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat zu entrichten, in dem das Kind im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird (zur Höhe s. Ziffer 1.9). Der Kostenbeitrag ist somit auch für Abwesenheitszeiten des Kindes oder für Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungsperson zu entrichten.

1.6 In welchem Rhythmus muss die Erklärung abgegeben werden und welche Unterlagen müssen beigebracht werden?

Die Erklärung zum Elterneinkommen ist **bei der Aufnahme** Ihres Kindes gegenüber dem örtlichen Jugendamt abzugeben. **Mit der Erklärung ist der Nachweis über die Höhe des erzielten Einkommens zu führen.** Es sind deshalb geeignete Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid und Lohnabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) mit Berechnungsbogen, Rente, Wohngeld oder Sozialgeld etc.) der Erklärung beizufügen (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Das Jugendamt hat darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, weitere Unterlagen, die es für den Nachweis für erforderlich hält, anzufordern.

Für den Fall, dass die **Erklärung nicht abgegeben wird oder** der erforderliche **Nachweis** über das erzielte Einkommen **nicht oder nicht vollständig geführt** wird, ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 GTK der **höchste Kostenbeitrag** zu zahlen.

Eine erneute Abgabe der formellen Erklärung ist nur erforderlich, wenn dies durch das örtliche Jugendamt verlangt wird. Gleichzeitig liegt es im eigenen Interesse der Eltern, jedes Jahr aktuelle Einkommensnachweise (z.B. Lohnsteuerkarte, Dezember-Gehaltsabrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen, um evtl. Nachzahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Mitteilungspflicht bei Änderungen des Einkommens (s. Punkt 1.7) wird hiervon nicht berührt.

1.7 Was passiert, wenn sich das Einkommen im Laufe eines Jahres ändert?

Ändert sich das erzielte Familieneinkommen im Laufe des Jahres, so ist dies **dem Jugendamt** dann **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sich daraus eine Änderung der Einstufung ergibt. Dies betrifft sowohl den Fall einer Verminderung als auch einer Erhöhung des Einkommens. Der Kostenbeitrag ist rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Hierbei ist das voraussichtliche Gesamteinkommen des laufenden Kalenderjahres als Jahreseinkommen zugrunde zu legen. Soweit eine Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, können somit Nachforderungen auch für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht werden.

1.8 Wie hoch ist der Kostenbeitrag, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Rahmen der Tagespflege betreut werden?

Für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, ist **nur für ein Kind ein Kostenbeitrag** zu zahlen. Dies gilt auch für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Angeboten in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule. Besuchen die Kinder unterschiedliche Betreuungsformen so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen. **Bitte beachten Sie folgende Ausnahme:** Erfolgt die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege in Ergänzung zu einem der anderen Angebote, so ist für dieses Kind ein Kostenbeitrag entsprechend der betreuten Stundenzahl zu zahlen.

1.9 Wie hoch ist der zu zahlenden Kostenbeitrag?

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem erzielten Familieneinkommen und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die genauen Beiträge können Sie aus der Anlage zu diesem Schreiben ablesen.

Eltern, die ein Kind im Rahmen der Vollzeitpflege betreuen, haben unabhängig von ihrem Einkommen den Betrag der zweiten Kostenbeitragsstaffel zu zahlen, soweit ihr Einkommen nicht unter 16.00 Euro pro Jahr liegt.

2. **Festsetzung der Kostenbeiträge**

Zur Festsetzung der Kostenbeiträge bitte ich Sie, mir mittels der diesem Schreiben beigefügten "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, welcher Einkommensgruppe Sie angehören. Der Erklärung sind die erforderlichen Nachweise (s. Punkt 1.6) beizufügen. Für den Fall, dass mir die entsprechende Erklärung nicht innerhalb der obigen Frist oder nur unvollständig vorgelegt wird, sehe ich mich gezwungen, eine Einstufung der Kostenbeiträge in die höchste Beitragsstufe vorzunehmen.

Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt dann mittels eines Festsetzungsbescheides, dem Sie die Höhe und den Zahlungszeitpunkt der monatlichen Beträge entnehmen können. Gleichzeitig wird Ihnen ein Kassenzettel bekannt gegeben, unter dem Sie zukünftig bei der Stadt Viersen geführt werden. Dieses Kassenzettel ist bei allen Zahlungen vollständig anzugeben, da ansonsten eine Zuordnung der Zahlung erschwert wird.

In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen die Teilnahme am Bankabbuchungsverfahren. Aufgrund der für Sie zu erzielenden Sicherheit, keine Zahlung zu versäumen und der bequemen Handhabung dieses Verfahrens möchte ich Sie bitten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. Entsprechende Vordrucke können Sie bei meiner Stadtkasse erhalten.

Für den Fall, dass Ihnen die Zahlung der Kostenbeiträge nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit einen Erlass der Kostenbeiträge zu beantragen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Kostenbeitrag überhaupt gezahlt werden muss und die damit verbundene Belastung Ihnen nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist beim Jugendamt nach Vorliegen des Beitragsbescheides zu stellen.

Soweit Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes unter den im Briefkopf aufgeführten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Timons